



**PFLANZLICHE ERZEUGERRINGE
OBERFRANKEN E. V.**

Adolf-Wächter-Str. 12, 95447 Bayreuth

☎ 0921/5911810

☎ Fax: 089 / 2900 6399 46

Neue eMail: poststelle-ofr@lkbayern.de



Amt für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten Bayreuth-Münchberg
SG L2.3P

Geschäftsführer/Beratungsleiter: Frank Kerkhof

Die oberfränkischen Erzeugerringberater:

Klaus Stadter, Wolfgang Söllner, Dominik Schmitt

Pflanzenbau-Beratungs – Hotline: Tel. 01805 / 57 44 54

Dünge-Hotline: 01805 / 55 74 63 (Januar-März)

Pflanzenbau: LD Friedrich Ernst, Tel.: 0921 / 591 - 1310

Bayreuth, 18.03.2024

Verbundberatungsfax 11/2024

Informationen zur Aussetzung der verpflichtenden Brache (GLÖZ 8) für das Jahr 2024

Wie bereits in verschiedenen Fachmedien kommuniziert hat sich die **deutsche Bundesregierung** dazu entschieden dem Vorschlag der EU-Kommission zu folgen, und **verzichtet somit für 2024 auf die verpflichtende Stilllegung (=GLÖZ 8)**. Für die Aussetzung ist eine **GAP-Ausnahme-VO** notwendig, die aber noch **nicht veröffentlicht** ist und erst noch von der Bundesregierung bzw. vom Bundesrat genehmigt werden muss.

Es stehen als **Alternative für die Stilllegung entweder Leguminosen und/oder Zwischenfrüchte zur Verfügung**.

Was weiß man bisher und was ist dabei voraussichtlich zu beachten?

- **Anbau von Leguminosen:** Voraussichtlich dürfen sowohl **grob- als auch feinkörnige Leguminosen** (laut Kulturartenliste MFA) **angebaut werden, entweder in Reinkultur oder in Mischung** mit einem **Leguminosenanteil von mindestens 50 %**. Bei Kontrollen ist der optische Eindruck des Bewuchses entscheidend, d.h. die Leguminosen müssen mindestens 50 % Bestandsanteil haben. Dabei ist aber folgendes zu beachten:
Leguminosen oder Mischungen mit überwiegend Leguminosen haben keinen N-Düngerbedarf und fallen damit als Güllefläche weg (v.a. problematisch wegen 170 kg N-Grenze).
Unabhängig von der Jahreswitterung und anderen Faktoren müssen die **Leguminosen immer der Hauptbestandteil der Kultur** während der ganzen Vegetation bleiben (evtl. Dokumentation in FALBY-App notwendig).
- **Anbau von Zwischenfrüchten:** Aktuell soll die Zwischenfruchtfläche nun doch in voller Höhe anerkannt und nicht reduziert durch einen Gewichtungsfaktor werden. Es **soll keine Vorgaben über die zu verwendenden Zwischenfruchtarten** geben. Zwischenfruchtbestand muss vom 15.10. bis 31.12.2024 auf der Fläche verbleiben.
- **Freiwillige Stilllegung:** Vor allem bei **ertragsschwachen Flächen sollte überlegt** werden, ob man nicht **freiwillig stilllegt**, da unklar ist, ob die Stilllegung nur für 2024 oder länger ausgesetzt wird. Bei freiwilliger Stilllegung gibt es bis zu 1.300 €/ha (Ökoregel 1a), ob nur für das erste Prozent bzw. erste Hektar der Ackerfläche oder evtl. mehr steht noch nicht eindeutig fest. Bei aktuellen Getreidepreisen kann das vor allem auf schwache Standorte interessant sein.

Nach bisherigem Wissensstand können beschriebene Maßnahmen individuell kombiniert werden.

Bei allen Varianten ist kein Pflanzenschutz (auch nicht vor der Saat) auf der Fläche gestattet! Da viele Details zu klären sind und **endgültige Genehmigung des Bundesrats aussteht**, muss sich jeder **Landwirt vor Mehrfachantragstellung informieren** welche Konsequenzen und evtl. Zusatzanforderungen sich für den Betrieb ergeben.

Gerätetechnik bei Ausbringung von N-haltigen Düngemitteln auf bestelltem Ackerland

Flüssige organische und organisch-mineralische **Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff müssen auf bestelltem Ackerland bodennah** streifenförmig aufgebracht oder direkt in den Boden eingebracht werden. Für Grünland und mehrschnittigen Feldfutterbau gelten diese Vorgaben ab 2025.

Walzverbot: Teilweise Verschiebung der Sperrfrist für ofr. Landkreise Bayreuth, Kulmbach, Kronach, Hof und Wunsiedel und Städte Bayreuth und Hof auf Zeit bis 1. April 2024

Grünlandflächen in den oberfränkischen Lkr. Bayreuth, Kulmbach, Kronach, Hof und Wunsiedel und der Städte Bayreuth und Hof dürfen 2024 ausnahmsweise bis einschließlich 1. April 2024 gewalzt werden. Achtung: das Walzen ist aber in sämtlichen oberfränkischen Wiesenbrüteregebieten zum Schutz von Gelegen bereits nach dem 15. März 2024 verboten. Insbesondere Brachvögel und Kiebitze beginnen zu diesem Zeitpunkt (15.3.) bereits mit dem Brüten. Ausgenommen vom Walzverbot ist Walzen zur Beseitigung von Unwetter-, Wild- und Weideschäden.

Die Ausnahmeregelung für Grünlandflächen erfolgte per Allgemeinverfügung der Regierung von Oberfranken, die über ein Amtsblatt am 14. März 2024 bekanntgegeben wurde.

Wiesenbrüteregebiete sind im Internet zu finden unter www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/fin_web/index.htm.

Landwirte finden Informationen zu den Wiesenbrüteregebieten auch im „integrierten Bayerischen Landwirtschaftlichen Informations-System“ (iBALIS) der bayerischen Landwirtschaftsverwaltung.

Weitere Informationen auch auf der Internetseite der LfL <https://lfl.bayern.de/iab/gruenland/240527/index.php> unter **Informationen zu möglichen Allgemeinverfügungen je Regierungsbezirk im Link Oberfranken.**